

Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen

(Krebsregistrierungsgesetz, KRG)

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 118 Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Registrierung und Auswertung von Daten zu Krebserkrankungen;
- b. die Förderung der Registrierung und Auswertung von Daten zu anderen nicht übertragbaren Krankheiten, die stark verbreitet oder bösartig sind.

Art. 2 Zweck

Mit diesem Gesetz sollen die nötigen Datengrundlagen geschaffen werden, um:

- a. die Entwicklung von Krankheiten nach Artikel 1 zu beobachten;
- b. Präventions- und Früherkennungsmassnahmen zu erarbeiten, umzusetzen und deren Wirksamkeit zu überprüfen;
- c. die Versorgungs-, Diagnose- und Behandlungsqualität zu evaluieren;
- d. die Versorgungsplanung zu unterstützen.

Art. 3 Abgrenzung zur Forschung am Menschen

Die Tätigkeiten der kantonalen Krebsregister, des Schweizer Kinderkrebsregisters und der nationalen Krebsregistrierungsstelle nach den Artikeln 8–22 dieses Gesetzes sind keine Forschung im Sinne des Humanforschungsgesetzes vom 30. September 2011³.

SR

1 SR 101

2 BBl 2013 ...

3 BBl 2011 7415

2. Abschnitt: Erhebung von Daten zu Krebserkrankungen

Art. 4 Erhebung der Mindestdaten

¹ Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens müssen für jede Krebserkrankung einer Patientin oder eines Patienten die folgenden Daten erheben:

- a. Nach- und Vorname;
- b. Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Versichertennummer);
- c. Wohnadresse;
- d. Geburtsdatum;
- e. Geburtsort;
- f. Geschlecht;
- g. Zivilstand;
- h. Staatsangehörigkeit;
- i. Datum und Grundlage der diagnostischen Untersuchung;
- j. diagnostische Angaben zur Krebserkrankung;
- k. Art, Ort und Beginn der Erstbehandlung.

² Sie fragen zudem die Patientin oder den Patienten, ob diese oder dieser damit einverstanden ist, dass ihre oder seine Kontaktdaten nach Artikel 27 an die Projektleitung eines Forschungsprojekts weitergeleitet werden dürfen. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen.

³ Sie übermitteln die Daten nach den Absätzen 1 und 2 zusammen mit den zu ihrer Identifikation erforderlichen Angaben dem zuständigen Krebsregister.

⁴ Die Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn der Patient oder die Patientin beziehungsweise die gesetzliche Vertretung vorgängig nach Artikel 7 informiert worden ist und der Übermittlung der Daten nicht widersprochen hat.

⁵ Der Bundesrat:

- a. kann festlegen, dass für bestimmte Krebserkrankungen keine Daten erhoben werden müssen;
- b. legt fest, in welcher Form die Übermittlung der Daten zu erfolgen hat.

Art. 5 Erhebung der Zusatzdaten

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens die folgenden Daten der Patientin oder des Patienten erheben müssen:

- a. Daten zum Krankheitsverlauf, insbesondere zum Auftreten von Rezidiven und Metastasen;
- b. Daten zum Behandlungsverlauf, insbesondere Behandlungsschemata, Folge-therapien und an der Behandlung beteiligte Leistungserbringer;
- c. Daten zur Lebensqualität;
- d. Daten zu Lebensumständen, Risikofaktoren und Früherkennungsmassnahmen;

² Die Personen und Institutionen nach Absatz 1 übermitteln die Daten zusammen mit den zu ihrer Identifikation erforderlichen Angaben dem zuständigen Krebsregister.

³ Die Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn der Patient oder die Patientin beziehungsweise die gesetzliche Vertretung vorgängig nach Artikel 7 informiert worden ist und in die Übermittlung der Daten eingewilligt hat.

⁴ Der Bundesrat:

- a. legt fest, für welche Krebserkrankungen Daten nach Absatz 1 erhoben werden müssen;
- b. kann die Erhebung dieser Daten auf bestimmte Personengruppen beschränken oder zeitlich befristen;
- c. legt fest, in welcher Form die Übermittlung der Daten zu erfolgen hat.

Art. 6 Widerspruch und Widerruf

¹ Die Patientin oder der Patient beziehungsweise die gesetzliche Vertretung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen:

- a. der Übermittlung der Daten nach Artikel 4 Absatz 1 widersprechen;
- b. die Einwilligungen nach den Artikeln 4 Absatz 2 und 5 Absatz 3 widerrufen.

² Ein Widerspruch ist dem zuständigen Krebsregister in anonymisierter Form und ohne Angaben zur Krebserkrankung zu übermitteln.

Art. 7 Information der Patientinnen und Patienten

Die Patientin oder der Patient beziehungsweise die gesetzliche Vertretung muss insbesondere informiert werden über:

- a. Inhalt und Umfang der erhobenen Daten;
- b. Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung durch die Krebsregister und die nationale Krebsregistrierungsstelle;
- c. Massnahmen zum Schutz der erhobenen Personendaten;
- d. ihre oder seine Rechte.

3. Abschnitt: Kantonale Krebsregister

Art. 8 Zuständigkeitsprüfung

¹ Die kantonalen Krebsregister prüfen, ob sie für die Registrierung der Daten nach den Artikeln 4 und 5 zuständig sind. Dazu gleichen sie die folgenden Daten mit den Daten der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister ab:

- a. Nach- und Vorname;
- b. Versichertennummer;
- c. Geburtsdatum;
- d. Wohnadresse.

² Ist ein kantonales Krebsregister für die Registrierung nicht zuständig, so übermittelt es die Daten dem zuständigen kantonalen Krebsregister oder dem Schweizer Kinderkrebsregister.

Art. 9 Registrierung

¹ Die kantonalen Krebsregister registrieren für jede Krebserkrankung die folgenden Daten:

- a. die Daten nach den Artikeln 4 und 5;
- b. die Gemeindenummer des Bundesamtes für Statistik (BFS);
- c. die Einwilligung nach Artikel 4 Absatz 2;
- d. das Todesdatum;
- e. die Todesursachen.

² Sie weisen jedem Krebsfall eine Fallnummer zu.

³ Sie kodieren die Daten nach den Vorgaben der nationalen Krebsregistrierungsstelle.

⁴ Die kantonalen Krebsregister stellen sicher, dass die personenidentifizierenden Daten von den übrigen Daten getrennt bearbeitet werden.

Art. 10 Ergänzung und Aktualisierung von Daten

¹ Die kantonalen Krebsregister ergänzen unvollständige und berichtigen nicht plausible Daten, indem sie bei den zur Erhebung verpflichteten Personen und Institutionen nachfragen.

² Sie ergänzen und aktualisieren zudem:

- a. die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a–h durch einen Abgleich mit den Daten der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister;

- b. das Todesdatum durch einen Abgleich mit den Daten der Personenstandsregister nach Artikel 39 des Zivilgesetzbuchs⁵ sowie der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister;
- c. die Todesursachen durch einen Abgleich mit den Daten der Todesursachenstatistik des BFS.

³ Das BFS ermöglicht den kantonalen Krebsregistern und dem Schweizer Kinderkrebsregister zum Abgleich nach Absatz 2 Buchstabe c den Zugriff auf die erforderlichen Daten im Abrufverfahren.

Art. 11 Erfassung nicht übermittelter Krebsfälle

¹ Die kantonalen Krebsregister überprüfen regelmässig, ob es Krebsfälle gibt, die ihnen nicht übermittelt wurden.

² Das BFS leitet den kantonalen Krebsregistern regelmässig die dazu erforderlichen Daten der Todesursachenstatistik weiter.

³ Stellt ein kantonales Krebsregister im Rahmen des Abgleichs fest, dass ihm ein Krebsfall nicht übermittelt wurde, so nimmt es diesen ins Register auf. Es ergänzt wenn möglich die Daten durch Nachfragen bei der zur Erhebung der Daten verpflichteten Person oder Institution.

Art. 12 Weiterleitung der Daten

¹ Die kantonalen Krebsregister leiten die Daten nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 regelmässig an die nationale Krebsregistrierungsstelle weiter. Nicht weitergeleitet werden der Name, der Vorname, die Wohnadresse und die Versichertennummer der Patientin oder des Patienten.

² Sie leiten die Versichertennummer und die Fallnummer zusätzlich an die Vertrauensstelle weiter.

³ Die Vertrauensstelle verschlüsselt die Versichertennummer und leitet diese zusammen mit der Fallnummer an die nationale Krebsregistrierungsstelle weiter.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Modalitäten, den Zeitpunkt und die Periodizität der Datenweiterleitung.

Art. 13 Datenvernichtung und Anonymisierung

¹ Die kantonalen Krebsregister vernichten die von den erhebungspflichtigen Personen und Institutionen nach den Artikeln 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 übermittelten Daten, sobald sie diese registriert haben und die nationale Krebsregistrierungsstelle die regelmässige Qualitätsüberprüfung der Registrierung durchgeführt hat, spätestens aber drei Jahre nach deren Eingang.

² Sie löschen nach einem Widerruf einer nach Artikel 5 Absatz 3 erteilten Einwilligung bereits registrierte Zusatzdaten.

⁵ SR 210

³ Sie anonymisieren:

- a. die Daten zehn Jahre nach Erfassung des Todesdatums und der Todesursachen;
- b. die Mindestdaten nach einem Widerspruch nach Artikel 4 Absatz 4.

⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die korrekte und sichere Anonymisierung.

4. Abschnitt: Nationale Krebsregistrierungsstelle

Art. 14 Erfassung, Überprüfung und Aufbereitung der Daten

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle erfasst die Daten, welche die kantonalen Krebsregister und die Vertrauensstelle weitergeleitet haben.

² Sie überprüft die Daten und informiert die betreffenden Register über allfällige Mängel.

³ Sie bereitet die Daten auf für:

- a. die nationale Krebsstatistik;
- b. die Auswertungen im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung;
- c. weitere Auswertungen für Forschung, Planung und Statistik.

⁴ Die nationale Krebsregistrierungsstelle führt über die Zahl der Patientinnen und Patienten, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, eine nationale Statistik.

Art. 15 Weiterleitung von Daten

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle leitet die für die nationale Krebsstatistik aufbereiteten Daten mit der verschlüsselten Versichertennummer regelmässig an die Vertrauensstelle weiter. Die Vertrauensstelle entschlüsselt die Versichertennummer und leitet diese mit den aufbereiteten Daten an das BFS weiter.

² Die nationale Krebsregistrierungsstelle kann die aufbereiteten Daten auf Anfrage anderen Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, ohne verschlüsselte Versichertennummer zur Verfügung stellen, sofern:

- a. die Daten von der Verwaltungsstelle anonymisiert oder vernichtet werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
- b. die Verwaltungsstelle sich verpflichtet, die erhaltenen Daten nicht an Dritte weiterzuleiten;
- c. die Verwaltungsstelle die Ergebnisse so bekannt gibt, dass jede Identifizierung der Patientinnen und Patienten sowie der zur Erhebung der Daten verpflichteten Personen und Institutionen ausgeschlossen ist.

³ Die nationale Krebsregistrierungsstelle kann die aufbereiteten Daten in anonymisierter Form an internationale Organisationen weiterleiten.

⁴ Die Weiterleitung von Daten an Dritte zum Zweck der Forschung richtet sich nach Artikel 28.

⁵ Der Bundesrat bestimmt die Modalitäten, den Zeitpunkt und die Periodizität der Datenweiterleitung.

Art. 16 Krebsstatistik, Gesundheitsberichterstattung und Veröffentlichung von Ergebnissen

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle unterstützt das BFS bei der Erarbeitung der nationalen Krebsstatistik.

² Sie sorgt für die Auswertung der Daten im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung.

³ Sie veröffentlicht die wichtigsten statistischen Ergebnisse und Grundlagen in benutzergerechter Form. Nicht veröffentlichte Ergebnisse und Grundlagen werden auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

⁴ Die statistischen Ergebnisse und Grundlagen werden in einer Form veröffentlicht oder zugänglich gemacht, die jede Identifizierung der Patientinnen und Patienten sowie der zur Erhebung der Daten verpflichteten Personen und Institutionen ausschliesst.

Art. 17 Datenvernichtung und Anonymisierung

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle löscht nach einem Widerruf einer nach Artikel 5 Absatz 3 erteilten Einwilligung bereits erfasste Zusatzdaten.

² Sie anonymisiert:

- a. die Daten zehn Jahre nach Erfassung des Todesdatums und der Todesursachen;
- b. die Mindestdaten nach einem Widerspruch nach Artikel 4 Absatz 4.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die korrekte und sichere Anonymisierung.

Art. 18 Sicherstellung der Datenqualität

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle überprüft regelmässig die Qualität der Datenregistrierung durch die kantonalen Krebsregister und das Schweizer Kinderkrebsregister und trifft bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann zu diesem Zweck die registrierten Daten mit Ausnahme der personenidentifizierenden Daten bei den kantonalen Krebsregistern und dem Schweizer Kinderkrebsregister stichprobenweise einsehen.

³ Sie legt für die kantonalen Krebsregister und das Schweizer Kinderkrebsregister die Datenstruktur und die Kodierungsstandards fest.

Art. 19 Unterstützungsmassnahmen

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle erstellt die Hilfsmittel, die für die Erhebung und Übermittlung der Daten erforderlich sind.

² Sie stellt die für die Information der Patientinnen und Patienten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

³ Sie kann die Aus- und Weiterbildung des Personals der kantonalen Krebsregister und des Schweizer Kinderkrebsregisters unterstützen.

Art. 20 Information der Bevölkerung

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle informiert die Bevölkerung regelmässig über die Registrierung von Krebserkrankungen in der Schweiz.

² Die Information muss insbesondere Angaben beinhalten über:

- a. die Voraussetzungen der Datenbearbeitung durch die kantonalen Krebsregister, das Schweizer Kinderkrebsregister und die nationale Krebsregistrierungsstelle;
- b. die in den kantonalen Krebsregistern, dem Schweizer Kinderkrebsregister und der nationalen Krebsregistrierungsstelle erfassten Daten;
- c. die Rechte der eingetragenen Personen.

Art. 21 Internationale Zusammenarbeit

Die nationale Krebsregistrierungsstelle arbeitet mit ausländischen Behörden und Institutionen sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

5. Abschnitt: Schweizer Kinderkrebsregister

Art. 22

¹ Das Schweizer Kinderkrebsregister ist bei Krebserkrankungen junger Patientinnen und Patienten für die Aufgaben der kantonalen Krebsregister nach den Artikeln 8–11 und 13 und für die Aufgaben der nationalen Krebsregistrierungsstelle nach Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 zuständig.

² Das Schweizer Kinderkrebsregister leitet die Daten nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 regelmässig an das zuständige kantonale Krebsregister weiter.

6. Abschnitt: Förderung der Registrierung anderer Krankheiten

Art. 23 Finanzhilfen

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Registern, die Daten über andere nicht übertragbare Krankheiten als Krebs, die stark verbreitet oder bösartig sind, bearbeiten, Finanzhilfen gewähren, wenn die Register:

- a. einem oder mehreren Zwecken nach Artikel 2 dienen;
- b. über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügen; und
- c. Daten bearbeiten, die:
 1. gesamtschweizerische Hochrechnungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen erlauben, und
 2. für die Gesundheitsberichterstattung von Bedeutung sind.

Art. 24 Weiterleitung von Daten

¹ Register, die Finanzhilfen erhalten, stellen dem Bundesamt für Gesundheit die für die Gesundheitsberichterstattung erforderlichen Daten zur Verfügung.

² Sie übermitteln die Daten so, dass keine Rückschlüsse möglich sind auf:

- a. die im Register erfassten Personen;
- b. Personen und Institutionen, die dem Register Daten übermittelt haben.

³ Das Bundesamt für Gesundheit kann die Daten auf Anfrage an andere Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, weiterleiten.

7. Abschnitt: Forschung

Art. 25 Grundsatz

Die kantonalen Krebsregister, das Schweizerische Kinderkrebsregister und die nationale Krebsregistrierungsstelle unterstützen die Forschung.

Art. 26 Verwendung der Daten für registereigene Forschungsprojekte

Verwenden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Krebsregister, des Schweizerischen Kinderkrebsregisters oder der nationalen Krebsregistrierungsstelle die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 für Forschungsprojekte dieser Register, so gelten die Bestimmungen des Humanforschungsgesetzes vom 30. September 2011⁶.

Art. 27 Weiterleitung von Kontaktdaten

¹ Die kantonalen Krebsregister und das Schweizer Kinderkrebsregister geben auf Anfrage den Nachnamen, den Vornamen und die Wohnadresse von Patientinnen und Patienten, die für ein Forschungsprojekt in Frage kommen, an die Projektleitung eines Forschungsprojekts weiter, sofern:

- a. die schriftliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten vorliegt;
- b. das Forschungsprojekt von der zuständigen Ethikkommission bewilligt wurde;

⁶ BBl 2011 7415

- c. die Projektleitung sich verpflichtet, die erhaltenen Kontaktdaten nicht an Dritte weiterzuleiten und die Ergebnisse des Forschungsprojekts nur so bekanntzugeben, dass keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind; und
- d. der Datenschutz gewährleistet ist und die notwendigen Vereinbarungen getroffen wurden.

² Die Projektleitung kann die Patientinnen und Patienten zum Zweck der Teilnahme am bewilligten Forschungsprojekt kontaktieren.

³ Sie darf die Namens- und Adresslisten, die sie von den kantonalen Krebsregistern und vom Schweizer Kinderkrebsregister erhalten hat, nur so lange aufbewahren, wie diese für den genannten Zweck bearbeitet werden müssen.

Art. 28 Weiterleitung von Mindest- und Zusatzdaten

¹ Die nationale Krebsregistrierungsstelle stellt Dritten auf Anfrage die Mindestdaten nach Artikel 4 in anonymisierter Form zur Verfügung.

² Sie leitet auf Anfrage die Zusatzdaten nach Artikel 5 und die mit ihnen verbundenen Mindestdaten ohne verschlüsselte Versichertennummer zu Forschungszwecken weiter, sofern:

- a. die Einwilligung der Patientin oder des Patienten vorliegt;
- b. die Daten keine identifizierenden Angaben über die an der Behandlung beteiligten Leistungserbringer mehr enthalten;
- c. die Empfängerin oder der Empfänger sich verpflichtet, die Daten zu anonymisieren oder zu vernichten, sobald der Zweck des Bearbeitens dies erlaubt;
- d. die Empfängerin oder der Empfänger sich verpflichtet, die Daten nicht an Dritte weiterzuleiten und die Ergebnisse nur so bekanntzugeben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen und Institutionen möglich sind; und
- e. der Datenschutz gewährleistet ist und die notwendigen Vereinbarungen getroffen wurden.

³ Für die Weiterleitung von Daten durch die kantonalen Krebsregister sowie das Schweizerische Kinderkrebsregister an Dritte gelten die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss. Nicht weitergeleitet werden der Name, der Vorname, die Wohnadresse und die Versichertennummer der Patientin oder des Patienten.

8. Abschnitt: Aufgaben von Bund und Kantonen

Art. 29 Bund

¹ Der Bund führt:

- a. eine nationale Krebsregistrierungsstelle;
- b. ein Schweizer Kinderkrebsregister;

- c. eine Vertrauensstelle, die für die Verschlüsselung der Versichertennummer zuständig ist.

² Die Vertrauensstelle ist von der nationalen Krebsregistrierungsstelle, den kantonalen Krebsregistern und dem Schweizer Kinderkrebsregister administrativ und organisatorisch unabhängig.

Art. 30 Kantone

¹ Die Kantone führen kantonale Krebsregister. Mehrere Kantone können gemeinsam ein Register führen.

² Sie sorgen dafür, dass:

- a. die kantonalen Krebsregister ihre Aufgaben effizient erfüllen und dabei den Datenschutz gewährleisten;
- b. das Personal der kantonalen Krebsregister eine angemessene Aus- und Weiterbildung erhält;
- c. die kantonalen Krebsregister und das Schweizer Kinderkrebsregister ihre Daten mit denjenigen der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister abgleichen können (Art. 8 und 10).

³ Die Kantone können vorsehen, dass die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister den kantonalen Krebsregistern und dem Schweizer Kinderkrebsregister zum Abgleich nach Absatz 2 Buchstabe c den Zugriff auf die erforderlichen Daten im Abrufverfahren ermöglichen.

Art. 31 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Bundesrat kann Aufgaben nach diesem Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Dies gilt insbesondere für:

- a. die Aufgaben der nationalen Krebsregistrierungsstelle nach den Artikeln 14–21;
- b. die Aufgaben des Schweizer Kinderkrebsregisters nach Artikel 22;
- c. die Aufgaben der Vertrauensstelle nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c.

² Er beaufsichtigt die mit der Aufgabenerfüllung betrauten Organisationen und Personen.

³ Organisationen und Personen, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, haben Anspruch auf Entschädigung der ihnen übertragenen Aufgaben. Der Bundesrat regelt den Umfang und die Modalitäten der Entschädigung.

Art. 32 Evaluation

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern sorgt dafür, dass Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz periodisch, erstmals aber spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten, evaluiert werden.

² Es erstattet dem Bundesrat Bericht über die Ergebnisse und unterbreitet ihm einen Vorschlag für das weitere Vorgehen.

9. Abschnitt: Vollzug

Art. 33 Bund und Kantone

Der Bund und die Kantone vollziehen dieses Gesetz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

Art. 34 Schweigepflicht

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 35 Versichertennummer

¹ Die nach Artikel 4 Absatz 1 zur Erhebung von Daten verpflichteten Personen und Institutionen, die für die Führung der kantonalen Krebsregister, des Schweizer Kinderkrebsregisters und der Vertrauensstelle zuständigen Stellen sowie das BFS sind berechtigt, die Versichertennummer für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

² Die für die Führung der nationalen Krebsregistrierungsstelle zuständige Stelle ist berechtigt, die verschlüsselte Versichertennummer für die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben systematisch zu verwenden.

10. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 36 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Pflicht zur Erhebung und Übermittlung von Daten verletzt (Art. 4 und 5);
- b. die Informationspflicht verletzt (Art. 7);
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird.

² Versuch und Helfenshaft sind strafbar.

³ Eine Übertretung und die Strafe für eine Übertretung verjähren in fünf Jahren.

⁴ In besonders leichten Fällen kann auf Strafanzeige, Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

Art. 37 Zuständigkeit und Verwaltungsstrafrecht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sind Sache der Kantone.

² Die Artikel 6 und 7 (Widerhandlung in Geschäftsbetrieben) sowie 15 (Urkundenfälschung, Erschleichen einer falschen Beurkundung) des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁷ über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch für die kantonalen Behörden.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 38 Änderung bisherigen Rechts

Das Zivilgesetzbuch⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 43a Abs. 4 Ziff. 5 (neu)

⁴ Auf Daten, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind, haben im Abrufverfahren Zugriff:

5. die für die Führung der kantonalen Krebsregister nach Artikel 30 des Krebsregistrierungsgesetzes vom ...⁹ und des Schweizer Kinderkrebsregisters nach Artikel 29 des Krebsregistrierungsgesetzes zuständigen Stellen.

Art. 39 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁷ SR 313.0

⁸ SR 210

⁹ ...

